



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Abteilung Fußball

Beitragsordnung gem. § 7 der Abteilungsordnung

(Stand: 09.03.2012)

(Gültig ab: 09.03.2012)

Mit der Aufnahme in die Fußballabteilung ist laut § 4 der Abteilungsordnung die Aufnahme in den Hauptverein gem. § 5 der Vereinssatzung verbunden.

Außerdem wird neben dieser Beitrags- und Gebührenordnung auf die Beitragsordnung des Vereins verwiesen, welche mit der Aufnahme in den Verein und die Abteilung anerkannt und ausgehändigt wird.

1. Aufnahmegebühren

Erwachsene:	Einzelpersonen	0,00 €
	Ehepaare	0,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €

2. Jahresmitgliedsbeiträge

Erwachsene:	Aktive	15,00 €
	Passive, Ehrenmitglieder	0,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ab dem dritten Kind besteht Beitragsfreiheit)	10,00 €

Als Stichtag für die Vollendung des 18. Lebensjahres gilt der 1. Januar.

3. Jedes aktive Mitglied, welches das zu Beginn des Kalenderjahres 18. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, jährlich null Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Sonderbeitrag von 10,00 € erhoben. (§ 7 Nr. 2 der Abteilungsordnung Fußball)

Mitglieder, die ihren gesetzlichen Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten, sind während dieser Zeit vom Arbeitsdienst befreit.

4. Bei Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 8,00 € erhoben.

Werden der Fußballabteilung Bankbearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt, die ein Mitglied verursacht hat, sind diese Gebühren vom Mitglied der Abteilung zu erstatten.

5. Die Jahresbeiträge werden am 1. März des laufenden Jahres fällig und vom Konto abgebucht.
6. Bei einem Eintritt in die Fußballabteilung ist mit dem Abgeben der Beitrittserklärung bis 30. Juni der volle Beitrag fällig, ab dem 1. Juli ist nur noch der halbe Beitrag zu entrichten.
7. Der Austritt aus der Abteilung ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss bei der Abteilungsleitung zum 30. November schriftlich erklärt werden.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundes-Datenschutzgesetz gespeichert.